

7. III. 1915.

Drei Bekanntmachungen des Magistrats.

Von der Regierung ist eine erneute Feststellung der Mehlvorräte bei Bäckern, Brotfabriken, Groß- und Kleinhändlern sowie bei Mühlen für den 10. März angeordnet. Die genannten Stellen werden aufgefordert, die bereits vorgeschriebenen an die Mehlverteilungsstelle zu richtenden Anzeigen über Veränderung des Mehlbestandes für den 10. März besonders sorgfältig und pünktlich einzuliefern. Die Formulare sind auf den Polizeirevieren zu haben. Die Anzeigen müssen den Bestand zu Beginn des 10. März angeben und im Laufe dieses Tages entweder persönlich bei der Mehlverteilungsstelle, Mainlat 53, abgegeben oder spätestens nachmittags an diese Adresse zur Post gegeben werden. Auf Zuwiderhandlungen steht Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

Aufgrund § 36 Absatz c der Bundesrats-Verordnung vom 25. Januar ordnet der Magistrat an, daß Weizen- und Roggenmehl aus dem Bezirk der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. ohne seine Zustimmung nicht ausgeführt werden darf. Anfragen wegen Ausfuhrerlaubnis sind an die Mehlverteilungsstelle, Gewerbe- und Verkehrsamt, Mainlat 53 zu richten.

Die in der Bekanntmachung des Magistrats vom 9. Febr. für die Herstellung von Weizenbrot vorgeschriebene Beschränkung der Backzeit auf die Zeit nach 12 Uhr mittags, ebenso die dort vorgeschriebene Beschränkung des Verkaufes und des Austragens auf den den Herstellungen folgenden Tag wird aufgehoben. Dagegen wird bestimmt, daß von Montag, den 8. März an Weizenbrot nur noch in Brötchen hergestellt werden darf, die bei der Ausgabe ein Gewicht von 50 Gramm oder 100 Gramm haben.